

Vorlage an den Kreisausschuss - Information -

**Betr.: Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle
45570.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfe-
träger**

Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe
von 70.000,00 €.

Eingang: 17.08.2011
KA 314-20/2011

TOP-Nr.: 3a

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

Der Kreisausschuss wird hiermit über nachfolgende Eilentscheidung vom 11.08.11
informiert:

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO anstelle des Kreisausschusses eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger in Höhe von 70.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen 45340.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger in Höhe von 58.500,00 € und 45500.76290 – Sonstige Leistungen der Jugendhilfe in Höhe von 11.500,00 €.

Begründung:

Die Haushaltstelle 45570.67200 beinhaltet die Ausgaben für die Kostenerstattungen aufgrund dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform gem. § 89c i. V. m. § 34 SGB VIII.

Die Planung dieser Kostenerstattungen ist sehr schwer möglich, da der maßgebliche Aufenthalt zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht steuerbar ist. Nach derzeitigem Stand müssen wir für sechs Kinder bzw. Jugendliche Kostenerstattung für insgesamt 846 Tage leisten. Weiterhin wurde die Zuständigkeit für den Zeitraum von 184 Tagen vom abgebenden Jugendamt angezeigt, da der Aufenthalt der maßgeblichen Mutter zwischenzeitlich im Wartburgkreis sein sollte. Insgesamt sind mit Auszahlungen in Höhe von rund 110.000,00 € zu rechnen.

Die verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,00 € sind nahezu aufgebraucht. Da am 25.07.2011 weitere Kostenrechnungen eingegangen sind, werden dringend diese zusätzlichen Mittel in Höhe von 70.000,00 € benötigt, um den Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Die Deckung in Höhe von 58.500,00 € aus der Haushaltsstelle 45340.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger im Rahmen der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder kann erfolgen, da hier keine Kostenerstattungsfälle vorliegen. Bei der Haushaltsstelle 45500.76290 – Sonstige Leistungen der Jugendhilfe stehen die weiteren Deckungsmittel in Höhe von 11.500,00 € zur Verfügung, da die benötigten Fachleistungsstunden reduziert werden konnten.

Krebs
Landrat



Krauser
Erster Beigeordneter